Vorhabenbezogener Bebauungsplan **Bahnstadt** "Hotel an der Rudolf-Diesel-Straße" GESETZLICHE GRUNDLAGEN II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN In Ergänzung der Planzeichen, Farbe und Planeinschriebe wird gemäß 6/2 2. Maß der baulichen Nutzung obersten Außenwandbegrenzung (OAB) festgesetzt. Die Höhe beträgt entsprechend Planeintrag max.16,50 m bzw. 22,50 m. Zur Sicherstellung einer gesunden Entwicklung der Bäume sind pro Baumstandort mind. 16 m² durchwurzeibares Baumsubstrat gemäß FLL (Forschungsgesellschaft-Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V.) Richtlinie 2010, mit Wurzellockstoff, Bezugspunkt ist die Höhe des angrenzenden Gehweges (Rudolf-Diesel-Straße) i Dachbegrünung: Dachbächen sind mind. 80 % extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Dachbächen sind mit einer standorfgerechten Grässer-Kräuter-Mischung unter Berücksichtigung des "Handlungsleiftsdens zur Dachbegrünung in Heidelberg" anzusäen oder zu bepflanzen. Die Substrathöhe muss durchschnittlich mindestens 10 cm betragen. Mit Geh- und Fahrrechten belastete Flächen Auf der mit "G+F" gekennzeichneten Fläche sind ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Fahrradfahrer zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

"Hotel an der Rudolf-Diesel-Straße"

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i

Archaloofgische Funde Sollten bei der Durchführung von Endarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlanuhe, Ref. 25 umgehend zu meiden. Die Fundstelle ist bis zu wer Werklage nach der Funderzage unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 25 vereinbart wird (§ 20 DSchG). Auf die Bestimmungen des Derkmitschutzgestezs über Orchrungswirdigkeiten (§ 27 DSchG)

30 40

10 20

Der Einiertungsbeschluss wurde gemaß § 2 Abs. 1 BauGB im "stadtblatt" (Heidelberger Amtsanzeiger) am **07.07.2010** ortsüblich bekanntgemacht.

Acht Morgen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

55

Bekanntmachung im "stadtblatt" (Heidelberge Amtsanzeiger) vom 14.09.2011 in der Zeit vom 19.09.2011 bis 30.09.2011 durchgeführt 22.09.2011 statt.

2795 3

Öffentliche Auslegung

wurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.10.2011 und der Begründung in der sung vom **11.10.2011** zugestimmt und entliche Auslegung der Planunterlagen

Der Gemeinderat hat am 09.02.2012 dem Ent-wurf des vorhabenbezogenen gründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im *stadt der blatt" am 15.02.2012 in der Zeit vom 1t und die 23.02.2012 bis 22.03.2012 öffentlich

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

GR

OAB

 ∇A

St

Der Gemeinderat hat am ____2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplar als Satzung sowie die Begründung gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO beschlossen.

Ausgefertigt: Heidelberg, den __.__.201_

weis, wo der vorhabenbezogen

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sinc Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 BauGB gegenüber der Stadt Heidelberg nicht geltend gemacht worden.

Stadt Heidelberg

Satzungsbeschluss

. Flächen <u>oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,</u> Natur und Landschaft

Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind entsprechend dem jeweiligen Lämmpegelbereich nach der DIN 4109 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 nachzuweisen.

Mit Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteille gem. DIN 4109 ist gewährleistet, dass die nach VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", Tabelle 6. genannten Anhaltswerte für anzustrebende Innenschallpegel nicht überschriften werden.

Inkrafttreten

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Mängel und Abwägung

Heidelberg, den ___.__.201_ Stadtplanungsamt

Präambel

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1559) in Verbindung mit § 4 der Gemeinderordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 555), ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der VO war 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68), hat der Gemeinderat der Statt Heidelberg diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan v o m _ _ . _ _ 2 _ _ _ , a l s S a t z u n g b e s c h l o s s e n . Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus insg. _ Plänen.